

Vorläufiger kurzer Begriff von der ganzen Sache.

Shur-Pfalz will den Chur-Cöllnischen Rhein-Licent als ein angebliches Zubehör des Kaiserswerther Zolles in Anspruch nehmen §. 1. Aber wegen mangelnden Beweises und vielmehr klaren Gegen-Beweises ist Chur-Pfalz abzuweisen §. 2. Denn es ist nicht bewiesen, daß dieser Licent ein Zubehör von Kaiserswerth oder dortigem Zolle sey §. 3. Sondern erst nach 1572. ist der Rhein-Licent im Clevischen und im Cöllnischen auf Veranlassung der niederländischen Unruhen angelegt §. 4. Und sowohl überhaupt ist dieser Licent von den Zöllen ganz unterschieden §. 5., als insonderheit auch der Chur-Cöllnische Licent von dem Kaiserswerther Zolle §. 6. Da der Licent nie an Kaiserswerth gebunden, und nie unter dieser Pfandschaft begriffen gewesen §. 7. Welches alles hier aufs allergenaueste sowohl Chronologisch als Systematisch erwiesen wird §. 8.

Erster Theil.

Chronologischer Verlauf aller hieher gehörigen Geschichte-
Umstände/ und dessen/ was am Cammer-Beicht bisher
verhandelt worden. (So also sowohl zur Specie Facti
als zum Extractu Actorum in dieser Sache
dienen kann.)

Erster Abschnitt. Ursprung des Licentes aus der niederländischen Geschichte.

Vom Licente ist 1.) der erste Ursprung von den niederländischen Unruhen zu Ende des 16. Jahrhunderts herzuleiten §. 9. Da im Oct. 1572. in Seeland, hernach auch in Holland diese Auflage auf ausgehende Waaren gelegt worden §. 10. 1572.

Solches bezeugen die bewährtesten Geschichtschreiber, als 1.) Eberhard von Keyd §. 11., oder nach der lateinischen Uebersetzung Eberhardus Reidanus §. 12. Dann 2.) Hugo Grotius §. 13. Und 3.) die allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande §. 14. Worauf 4.) in mehreren Schriften seit 1572., aber nie eher, der Licent erwähnt und beschrieben wird. §. 15.

11.) Diesem Ursprunge nach galt der Licent 1.) anfangs nur gegen feindliche Lande, jedoch bald auch gegen andere §. 16. Er ward aber 2.) nicht für eine einzelne Provinz, sondern für die General-Staaten eingeführt §. 17. Und 3.) bald Convoy, bald Licent genannt §. 18. Wie solches alles eine authentische Verordnung der General-Staaten von 1580. bewähret §. 19. Woraus zugleich 4.) der Unterschied zwischen Zoll und Licent erhellet §. 20., wie solcher a) in den verschiedenen holländischen Verordnungen hervorleuchtet §. 21. Auch b) von bewährten Schriftstellern bemerkt wird §. 22. Daher auch 5.) in Deutschland hernach der Licent vom Zolle sehr unterschieden war §. 23.

Zweyter Abschnitt. Ursprung des Licentes von Seiten deren deutschen Reichsstände, deren Lande der Nieder-Rhein berührt.

1580. I.) Sowohl durch den niederländischen Licent, als durch die dortigen Kriegs-Unruhen litten vorzüglich die Clevischen und Cöllnischen Lande §. 24. Die daher aus Noth und zur Retorsion einen gleichen Licent anlegten §. 25., wie solches das eigene Geständniß der Vorfahren des Churhauses Pfalz in öffentlichen Staats-Schriften bestärket §. 26.

II.) Daraus ergibt sich 1.) der Ursprung des Clevischen Licentes, wie er noch ist §. 27. Und neben welchem vergeblich versucht worden, noch einen Licent im Bergischen anzulegen §. 28. Dessgleichen ergibt sich 2.) der Ursprung des Chur-Cöllnischen Licentes §. 29., wie solcher 1613. von Seiten Jülichs selbst anerkannt worden §. 30., ohne sich in Sinn kommen zu lassen, daß zu Kaiserswerth ein Jülichischer Licent sey §. 31.

Inzwischen ward III.) im R. A. 1576. zwar neuer Dölle und andern Auflagen, aber des Licentes noch nicht gedacht §. 32.

Dritter Abschnitt. Besondere Geschichte des Chur-Cöllnischen Licentes, wie solcher von Anfang an eigentlich zu Rheinberg angelegt, und bey den Mißhelligkeiten zwischen den beyden Churfürsten, Gebhard Truchessen und Ernst von Bayern, zwar eine Zeitlang von letzterm auch zu Kaiserswerth erhoben, jedoch bald wieder schlechterdings zu Rheinberg gelassen worden.

1582. I.) Der Chur-Cöllnische Licent ist seinem Ursprunge nach 1.) wahr- scheinlich ums Jahr 1582. entstanden, da das Erzstift schon die niederländischen Unruhen zu empfinden gehabt §. 33., wie a) aus einem bewährten Geschichtschreiber selbiger Zeiten §. 34., und b) aus einem Churfürstl. Ausschreiben vom 10. März 1583. erhellet §. 35. 2.) Anfangs ist der Chur-Cöllnische Licent zu Rheinberg erhoben worden §. 36., wo deswegen in den Gebhardischen Unruhen a) das Dom-Capitel der Licent-Gefälle sich bemächtiget §. 37., jedoch b) bald der Graf von Neuenar für Gebharden Rheinberg mit Zoll und Licent in Besitz genommen §. 38., wo die Licent-Einkünfte Gebharden wider seinen Gegner sehr zu statten kamen §. 39.

1588. 3.) Eben deswegen legte der Churfürst Ernst zuerst den Licent zu Kaiserswerth an §. 40. Als es aber darüber am C. G. zur Klage kam §. 41., wie deren hier eingerückter Inhalt besaget §. 42., so suchte der Churfürst Ernst zwar den Kaiserswerther Licent damit zu rechtfertigen, daß er nur den Rheinberger Licent abwähren sollen §. 43. Da aber inzwischen Rheinberg an die Spanier übergieng §. 44., verpfändete der Churfürst Ernst selbst den Rheinberger Licent an den Grafen Peter von Mansfeld §. 45., und ließ nun am C. G. Parition dociren, da der Licent jetzt wieder zu Rheinberg seinen Fortgang behielt §. 46.

1589. II.) Aus allem dem ergibt sich 1.) daß der Cöllnische Licent damals nur Interimsweise einmal zu Kaiserswerth erhoben worden §. 47. Aber 2.) ohne die mindeste Verbindung mit der Jülichischen Pfandschaft von Kaiserswerth §. 48., und daß 3.) nach wie vor der ursprüngliche Sitz dieses Licentes zu Rheinberg geblieben §. 49.

1594. III.) Inzwischen ward nymmehr 1.) auch zuerst im R. A. 1594. der Licenten Erwähnung gethan §. 50. Hingegen 2.) bey der Jülichischen Wiedereinlösungs-Klage von Kaiserswerth an gar keinen Licent gedacht §. 51. Seitdem aber 3.) wegen derer mit Rheinberg vorgegangenen Veränderungen der Licent wieder anderwärts erhoben §. 52.

Vierter

Vierter Abschnitt. Besondere Schicksale, welche 1597. und in den folgenden Jahren die Stadt Rheinberg, und damit auch die dortige Licent-Erhebung betroffen.

I) Da Rheinberg 1597. von den Holländern erobert ward, nahmen selbige den Licent dort, und Chur-Cölln wieder zu Kaiserswerth §. 53. Dieses erläutert 1.) eine Gegenseits beygebrachte Viteschrift vom Jahre 1597. §. 54. Nach deren Anlage sowohl zu Kaiserswerth, als zu Rheinberg Licent bezahlt worden §. 55. Dieses beweiset aber 2.) nicht, daß zu Kaiserswerth ein Jülichischer Licent gewesen sey §. 56. Da vielmehr die Umstände das Gegentheil klar machen §. 57.

1597.

II) Da Rheinberg zwar 1598. von Spaniern erobert, aber von 1601. bis 1606. wieder in holländischen Händen war; blieben 1.) ungeachtet des R. A. 1603. die Licente im Gange §. 58. 2.) Der Chur-Cöllnische Licent blieb um diese Zeit zu Kaiserswerth §. 59., aber mit sehr merklicher Unterscheidung der Licent-Rechnung von den Zoll- und Kellnerey-Rechnungen §. 60. Da der Licent, nicht wie der Zoll zu den Kaiserswerther Gefällen, sondern nur zu den Churfürstl. Einkünften gerechnet ward §. 61., wie die gar genaue bestimmte Ueberschrift der Rechnungen ausweist §. 62.

1598.

1603.

III) Von 1606. bis 1633. kam Rheinberg wieder in Spanische Gewalt §. 63.

Fünfter Abschnitt. Neue Bewegungen über den Licent nach Abgang des Hauses Jülich, Cleve und Berg.

Nach dem Jülichischen Successions-Fall wollte Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg

1609.

I) einen neuen Licent im Bergischen anlegen §. 64., darüber gab es 1.) allgemeine Bewegungen §. 65., worwieder 2.) Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zwar allerley Entschuldigungen anbringen ließen §. 66., und insonderheit 3.) auch wegen des Kaiserswerther Licentes Aeusserungen thaten, die dem jetzigen Chur-Pfalzischen Vorgeben ganz entgegen stehen §. 67.

Es blieb aber II) doch nur bey den alten Clevischen Licenten zu Lobitz und Ruhrort §. 68. Solches zeigt 1.) selbst der Düsseldorfer Vergleich von 1624. §. 69. Woraus zugleich 2.) erhellet, daß der Licent im Clevischen nur einmal bezahlt werden dürfte §. 70. Wenn auch gleich bisweilen die Licente in der mehrern Zahl gedacht worden §. 71.

Seitdem wird III) auch bis jetzt dieser Clevische Licent nur einmal bezahlt §. 72., und ist von den Clevischen Zöllen ganz unterschieden §. 73.

IV) Im Haupt-Vergleiche 1666. ist endlich der Licent auch bey Cleve geblieben, ohne daß Jülich und Berg dergleichen jemals gehabt §. 74.

Sechster Abschnitt. Fernere Schicksale des Chur-Cöllnischen Licentes seit 1606., und was deßhalb auf dem Zoll-Congresse 1699. vorgekommen.

I) Von 1606. bis 1632. hat Chur-Cölln den Licent zu Kaiserswerth erheben lassen, aber auch noch zu Rheinberg Zoll- und Licent-Beamten gehabt §. 75. wie 1.) letzteres ein Zeugniß des Rheinbergischen Magistrates von den Jahren 1610. bis 1617. bestärket §. 76., und 2.) die Kaiserswerther Rechnungen von 1632. jenes ausweisen §. 77.

1606.

II) Seit 1633. war mit dem holländischen Zöllner zu Rheinberg Streit, jedoch erhob hier noch 1641. wieder Chur-Cölln den Licent §. 78.

1633.

B

III) Nach

1672. III.) Nach dem Westphälischen Frieden blieb noch bis 1672 holländische Besatzung zu Rheinberg §. 79. Inzwischen ließ Chur-Cölln 1.) den Licent wieder zu Kaiserswerth erheben §. 80. Unterhielt aber auch 2.) noch einen Licentmeister zu Rheinberg §. 81. Und ließ 3.) zu Verhütung der Defraudationen auch den Licent zu Uerdingen erheben §. 82.

IV.) Nach 1672. blieb das Cöllnische Haupt-Licent-Comptoir zu Kaiserswerth, jedoch auch ein Neben-Comptoir zu Rheinberg §. 83. Der Rheinbergische Licentmeister beschwerte sich aber 1.) über den Kaiserswerther §. 84., 2.) über die Rheinberger Stadt-Bürger §. 85., wie auch 3.) wiederum über die Kaiserswerther Licent-Beamten §. 86., als welche noch so zu Werke giengen, wie zu den Zeiten, da fremde Besatzung zu Rheinberg gewesen §. 87. Welches alles zeigt, daß der Licent zu Rheinberg und Kaiserswerth einerley, aber vom Zolle sehr unterschieden gewesen §. 88.

1689. V.) Seit 1689. kam der Licent von Kaiserswerth nach Deutz, jedoch 1692 wieder nach Kaiserswerth §. 89. Wie sowohl durch Zeugen, als Urkunden erwiesen ist §. 90.

1699. Endlich VI.) hat der Licent nicht wieder nach Rheinberg kommen können, weil der Rhein davon abgewichen ist §. 91. Wie also zu Cölln 1699. ein besonderer Zoll-Congress gehalten ward, §. 92., so gedachten die Chur-Cöllnischen Deputirten zwar auch des Licentes §. 93., aber unter dienlicher Verwahrung wegen Mangels Archivalischer Nachrichten §. 94., und ohne im geringsten anzugeben, als ob dieser Licent an Kaiserswerth gebunden sey §. 95., oder als ob er an Alter die Kaiserswerther Pfandschaft erreichte §. 96.

Siebenter Abschnitt. Chur-Pfälzische Unternehmungen auf Kaiserswerth, und was deshalb 1721. und 1724. vorgekommen.

Da bishero der Kaiserswerther Einlösungs-Proceß geruhet hatte; nahm gleichwohl 1702. Chur-Pfalz Kaiserswerth eigenmächtig in Besitz §. 97., und bemächtigte sich sogar auch der Chur-Cöllnischen Licent-Gefälle §. 98. Dieses ward von Chur-Cölln 1721. als ein offenes Spolium beschrieben §. 99., und 1724. wiederum, mit dem ausdrücklichen Zusatz: daß der Licent in diesen Rechtsstreit nicht gehöre §. 100. Woraus klar erhellet, daß der Licent weder zur Kaiserswerther Pfandschaft gehöret §. 101., noch in dem Einlösungs-Proceß begriffen gewesen §. 102.

Achter Abschnitt. Cammer-Gerichts-Urtheil vom 15. May 1762. und was darauf bis den 23. Octob. 1767. am Cammer-Gerichte weiter ergangen.

1762. I.) Durch das C. G. Urtheil vom 15. May 1762. ward zwar Chur-Cölln zu Abtretung der Stadt und des Zolles zu Kaiserswerth nebst Zubehörungen condemniret §. 103., aber keineswegs zu Abtretung des Licentes §. 104., den daher Chur-Cölln mit größtem Rechte nach Uerdingen verlegte §. 105.

1763. II.) Im folgenden Urtheile vom 5. Sept. 1763. ward zwar abermals der Appertinenzen gedacht; aber auch darunter konnte der bis dahin in Acten noch nicht einmal berührte Licent unmöglich begriffen seyn §. 106.

1767. III.) Nun war noch ein Streit über einige Antheile des Zolles, und über ein von Chur-Cölln behauptetes Retentions-Recht §. 107., wovon den 23. Octob. 1767. einiges Chur-Cölln zuerkannt, die Retentions-Forderung aber abgesprochen wurde §. 108., wie der vollständige Inhalt dieses Urtheils vom 23. Oct. 1767. mit mehrerem besaget §. 109. Jedoch

Jedoch I.) mit dieser unter andern auch der präcipirten Licent-Gefälle wegen aberkannten Retentions-Forderung war deswegen das Licent-Recht selbst keinesweges abgesprochen §. 110. Auch 2.) die sonst hier abgewiesenen Forderungen waren doch nur solche, die schon in den Acten vorgekommen waren §. 111. Und 3.) mit Abweisung der Cöllnischen Forderungen waren deswegen die Pfälzischen Forderungen doch nicht für richtig erkannt §. 112.

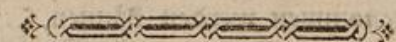
Neunter Abschnitt. Erste Anregung des Chur-Pfälzischen Licent-Anspruches bey der Executions-Commission den 26. März 1768. und seitherige Verhandlungen über die Frage: Ob der Chur-Cöllnische Licent ein Zubehör der Kaiserwerther Pfandschaft sey?

I.) Erst bey der Executions-Commission hat Chur-Pfalz zuerst den 26. März 1768. die Execution auf den Licent mit zu erstrecken gesucht §. 113., worinn jedoch die Executions-Commission nicht willfährte §. 114. Seitdem hat

1768.

II.) Chur-Pfalz am Cammer-Gericht auszuführen gesucht, daß der Licent ein Zubehör des Dolles sey §. 115. Zu dem Ende hat I.) Chur-Pfalz a) ein Zeugen-Verhör vom 18. May 1768. vorgebracht §. 116., wovon sowohl der Inhalt hier beygebracht §. 117., als auch bemerklich gemacht wird, warum Chur-Pfalz dieses Zeugen-Verhör nur Auszugsweise vorgebracht haben möge §. 118. b) Ein anderes Pfälzisches Zeugen-Verhör vom 3. Junii 1768. beweiset eben so wenig §. 119. Hingegen hat 2.) auch Chur-Cölln a) durch Zeugen die Sache in ein ganz ander Licht gesetzt §. 120. Und b) zwey beglaubte Zeugnisse für sich beygebracht §. 121.

Hierauf hat III.) das Cammer-Gericht den 22. Jun. 1768. provisorisch erkannt §. 122.; worüber seitdem weiter verfahren, und jetzt entscheidend zu erkennen ist §. 123.



Zweiter Theil.

Rechtliche Ausführung derer Hauptsätze / worauf die Entscheidung gegenwärtiger Sache beruhet.

Erster Hauptsatz. Zoll und Licent sind überhaupt zwey ganz verschiedene Dinge, von deren einem auf das andere nicht geschlossen werden kann.

Aus dem bisherigen ergeben sich von selbst die Hauptsätze, worauf es hier ankommt §. 124. Der Licent ist nämlich

I.) überall erst seit 1572. entstanden §. 125., und selbst im R. A. 1594. noch als etwas neuerliches erkannt §. 126.

Der Licent ist auch II.) an sich vom Zolle ganz unterschieden §. 127., wie solches I.) von den vereinigten Niederlanden klar ist §. 128. Auch 2.) vom Clevischen Licence §. 129. Wenn gleich derselbe in mehr, als einem Comptoir erhoben wird §. 130. 3.) Auch der Cöllnische Licent ist nicht, wie der Zoll, mehrfach, sondern nur einmal erhoben worden §. 131. Ausser da a) zwey Herren um die Chur gestritten §. 132., oder b) zu Rheinberg fremde Besatzung gewesen §. 133.

III.) Die Verbindung in der Wahl-Capitulation macht so wenig Licent als Stapel mit Zoll einerley §. 134.

Solglich gilt IV.) vom Zoll überall kein Schluss auf den Licent §. 135.

Zweiter Hauptsatz. Der Licent, den Chur-Cölln zu Kaiserswerth erheben lassen, ist eben derjenige, der vorher zu Rheinberg erhoben worden; und hat also von je her dem Erzstifte Cölln für sich gehört, ohne jemals auf der Kaiserswerther Pfandschaft gehaftet, noch mit dortigem Zolle so wenig, als mit der Stadt Kaiserswerth die mindeste Verbindung gehabt zu haben.

I.) Der bis 1762. zu Kaiserswerth erhobene Licent ist 1.) daselbst nicht immer, sondern anfangs erst zu Rheinberg erhoben worden §. 136. 2.) Blos zufälliger Weise ist a) bey Gelegenheit des Truchsessischen Zwiespaltes §. 137. Und b) wegen fremder Besatzungen der Licent bald zu Rheinberg, bald zu Kaiserswerth und anderswo erhoben worden §. 138. 3.) Die Licent-Erhebung zu Kaiserswerth hat nie mit der doreigen Pfandschaft etwas zu thun gehabt §. 139., sondern so wenig die Cöllnische Besatzung zu Kaiserswerth dadurch zur Jülichischen Miltz, und der Chur-Cöllnische Rheinberger Zoll zum Jülichischen Zoll geworden §. 140., so wenig ist der Cöllnische Licent, da man ihn zu Kaiserswerth erhoben, dadurch ein Jülichisch Regal geworden §. 141.

II.) Pfalz hat nicht den mindesten Grund vor sich, wenn es 1.) den Licent zu Kaiserswerth für ein Jülichisches Regal und Zubehör der Pfandschaft ausgeben will §. 142. Denn a) zur Zeit der Verpfändung 1368. war noch kein Licent, und konnte also unter denen bey der Verpfändung gedachten Zubehörungen nicht begriffen seyn §. 143. b) Als hernach der Licent aufkam, hatte Jülich den Seiningen im Elevischen, Cölln aber sonst gar keinen §. 144. c) Pfalz hat auch sogar wider sich bewiesen, daß der zu Kaiserswerth erhobene Licent vorher zu Rheinberg erhoben worden §. 145.; welches d) der Cöllnische Gegen-Beweis noch mehr bekräftet hat §. 146. 2.) Daß der Licent eine Accession der Pfandschaft sey, ist offenbar ungegründet, denn der Licent ist a) nicht durch Veranlassung dieser Pfandschaft entstanden §. 147. Und wie b) keine andere Accessionen, die sich nur irgend trennen lassen, in Anspruch genommen werden können §. 148., so ist hier gar nichts, was die Trennung des Licentes von Kaiserswerth hindert §. 149. Folglich gehört er so wenig dazu, als die Besatzung, oder ähnliche von einem Orte unabhängige zufällige Dinge §. 150.

Dritter Hauptsatz. Das Licent-Regal, welches Chur-Cölln zu Kaiserswerth ausüben lassen, ist niemals ein Gegenstand desjenigen Rechtsstreits gewesen, der über die Kaiserswerther Pfandschaft zwischen Jülich und Chur-Cölln am Cammer-Gerichte obgewaltet, und worinnen das End-Urtheil am 15. May 1762. ergangen ist.

Chur-Pfalz beruft sich vergeblich I.) auf eine Rechtskraft der bisherigen E. G. Erkenntnisse §. 151. Denn 1.) in der Klage und deren Bitte war vom Licente nichts enthalten §. 152., folglich auch weder in dem folgenden Verfahren, noch in dem End-Urtheile vom 15. May 1762. §. 153. Nur der Licent-Gefälle von etlichen Jahren als eines Spolii ward 1721. gedacht §. 154. und 1724. mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß der Licent in diesen Rechtsstreit nicht gehöre §. 155. Also ist über den Licent aus dem ersten Urtheile vom 15. May 1762. gar keine Rechtskraft vorhanden §. 156. 2.) Unter denen am 23. Oct. 1767. aberkannten Forderungen war der Licent eben so wenig begriffen §. 157. Und vom abgesprochenen Retentions-Rechte wegen der Licent-Gefälle gilt auf den Licent selbst gar keinen Schluß §. 158.

II.) Das provisorische Erkenntniß vom 22. Jun. 1768. ist nunmehr schlechterdings zu ändern §. 159.

Vorläufiger